

Merkblatt zur Fahrzeugeinzelbesteuerung Hinweise für Erwerber eines neuen Fahrzeugs

Haben Sie als **Privatperson** ein neues Fahrzeug aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat erworben (sog. **innergemeinschaftlicher Erwerb**), so unterliegt dieser Erwerb in Deutschland gem. § 1b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzbesteuerung. Gleiches gilt auch für Fahrzeugerwerbe durch eine **nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigung** und durch **Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren privaten (außerunternehmerischen) Bereich erwerben**.

Neu im Sinne des § 1b Abs. 3 UStG ist ein (Land-)Fahrzeug, das im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

Für die Umsatzsteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines neuen Fahrzeugs gilt ein eigenes Verfahren, die sog. **Fahrzeugeinzelbesteuerung**. Danach ist für jedes aus einem EU-Mitgliedsstaat erworbene neue Fahrzeug eine eigene Umsatzsteuererklärung abzugeben. Den hierfür vorgesehenen **Vordruck USt 1 B** erhalten Sie bei der Anmeldung des Fahrzeugs beim Straßenverkehrsamt. Der Vordruck mit weiteren Erläuterungen u.a. zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage** kann im Übrigen im Formularcenter des BMF (<https://www.formulare-bfinv.de/>) heruntergeladen werden.

Die Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung ist bis spätestens 10 Tage nach dem Erwerb des neuen Fahrzeugs ohne gesonderte Aufforderung bei dem für Sie zuständigen Finanzamt abzugeben. Zuständig für die Fahrzeugeinzelbesteuerung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz des Erwerbers befindet. Dies ist somit regelmäßig das Finanzamt, das auch Ihre Einkommensteuerveranlagung durchführt.

Die auf den Erwerb des Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer ist von Ihnen mit dem derzeit maßgeblichen Steuersatz von 19 % bezogen auf die Bemessungsgrundlage selbst zu berechnen und in Zeile 51 des Erklärungsvordrucks einzutragen. **Dieser Steuerbetrag ist ebenfalls bis zum 10. Tag nach dem Erwerb des Fahrzeugs an das zuständige Finanzamt zu entrichten.**

Die Bankverbindungen der Finanzämter in Aachen lauten:

Finanzamt	Geldinstitut	IBAN	BIC
Aachen-Kreis	Sparkasse Aachen	DE68 3905 0000 0000 3111 18	AACSDE33XXX
	BBk Düsseldorf	DE66 3000 0000 0030 0015 43	MARKDEF1300
Aachen-Stadt	Sparkasse Aachen	DE31 3905 0000 0000 0000 26	AACSDE33XXX
	BBk Düsseldorf	DE39 3000 0000 0030 0015 44	MARKDEF1300

Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig beim Finanzamt abgegeben, kann das Finanzamt, das durch das Straßenverkehrsamt über den Erwerbsvorgang unterrichtet wird, die auf den Fahrzeugerwerb entfallende Umsatzsteuer im Wege der Schätzung festsetzen und zudem einen Verspätungszuschlag erheben, sofern die Abgabefrist nicht unverschuldet versäumt worden ist.

Wird die erklärte Steuer nicht fristgerecht gezahlt, fallen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages an.

Bei **Fragen zur Fahrzeugeinzelbesteuerung** wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt. Die Finanzämter in Aachen erreichen Sie unter Tel. 0241 / 469 – 0.